

information, the delegate replied: ›Yes, yes! You are so right that if you weren't so far away I would kiss you now!‹ Funny the first time, less so after the second, his little joke became the biggest annoyance for the rest of the committee after the third time. Don't be that delegate!« (S. 76)

Der Ratgeber ist logisch und klar strukturiert. In insgesamt sechs Kapiteln stellt der Autor Schritt für Schritt den Ablauf der Vorbereitung auf ein MUN dar. Nach einer knapp gehaltenen Einführung in das System der Vereinten Nationen und der Model United Nations folgt ein Kapitel zur Vorbereitung einer MUN-Delegation. Darin faßt Turunc zusammen, wie sich einzelne Teilnehmer und Delegationen inhaltlich auf ein MUN vorbereiten sollten und welche Punkte bei der Recherche zur Länderdeposition zu beachten sind. Besonders nützlich in diesem Zusammenhang sind die zahlreichen Internetverweise, die zur weiteren inhaltlichen Recherche genutzt werden können. In einem nächsten Schritt wird in Kapitel III detailliert auf die Geschäftsordnung (Rules of Procedure) eingegangen, die die Grundlage für die Arbeitsweise der Simulation ist. Dabei versäumt Turunc nicht, darauf hinzuweisen, daß diese von MUN zu MUN variieren. Ein weiterer guter Rat an die Delegationen ist deshalb, die Geschäftsordnung der jeweiligen Konferenz genau zu studieren.

In Kapitel IV kommt der Autor dann schließlich zur Konferenz selbst. Hier werden nicht nur Hinweise zur Auswahl einer Simulation und zum organisatorischen Ablauf, sondern – insbesondere für MUN-›Anfänger‹ sehr hilfreich – auch zum Verhalten auf dem diplomatischen Parkett und zur nicht unwichtigen Frage der Kleiderordnung gegeben. Ausführlich widmet sich der Autor im nächsten Kapitel dem ›Ausschuß‹, in

welchem die Teilnehmer ihren Staat vertreten. Neben zahlreichen Beispielen, anhand derer die korrekte Formulierung von Anträgen erläutert wird, geht er noch einmal auf die Geschäftsordnung ein und gibt Ratschläge zum Verhalten während der Sitzung gegenüber anderen Delegationen und dem Organisationsteam. Ein Ratschlag ist zum Beispiel, während der Sitzung nicht ungeduldig gegenüber dem Vorsitzenden zu sein: ›... the chair of the committee I was in did not recognize me half as much as he should have the first couple of sessions of the conference. I had no idea why this was happening but it was clear that I was not getting my fair share. Just as I was planning to talk to him in the third session, a crisis situation was introduced and it directly involved my nation so until the end of the conference I got plenty of speaking time! The chair was not recognizing me on purpose to see my reaction and because he knew I would be getting more than my fair share later on in the conference.« (S. 91f.)

Im Schlußkapitel beschäftigt sich Turunc mit dem Verfassen von Resolutionsentwürfen. Nützlich sind dabei die Darstellung von Beispieleresolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats sowie die separat aufgelisteten Beispiele für die einleitenden und operativen Sätze.

Mit seinem Ratgeber ist Turunc eine sehr engagierte und persönlich gehaltene Einführung in die Vorbereitung und den Ablauf von UN-Simulationen gelungen. Durch die ausführliche und sorgfältig recherchierte Darstellung wird deutlich, daß der Autor ein – wie der Titel schon ankündigt – wahrer ›Insider‹ ist, der umfassende Erfahrungen im Bereich MUN gesammelt hat. Positiv hervorzuheben ist, daß Turunc nicht nur die Sicht der ›Diplomaten‹ schildert, sondern im-

mer wieder auf die Aufgaben des Organisationssteams, also des simulierten UN-Sekretariats, verweist. Dieser Einblick in die Aufgaben und Probleme ›der anderen Seite‹ trägt zu einem größeren Verständnis bei und damit zu der so wichtigen, guten Konferenzatmosphäre: ›And if they make mistakes, try not to make a big deal out of it unless it becomes repetitive and systematic – they are human, too.« (S. 92)

Auch wenn das Buch bereits 2001 erschienen ist, haben die darin enthaltenen Informationen nichts an Aktualität verloren, und da es wenige vergleichbare Bücher über MUNs auf dem Markt gibt, ist es als praktischer Ratgeber vor allem für Einsteiger sehr zu empfehlen. Zwei Kritikpunkte seien allerdings angemerkt: Da der Ratgeber sich auf MUNs in Nordamerika konzentriert, die sich durch einen sehr viel rigideren Ablauf und einen ausgeprägten ›Einsatz‹ der Geschäftsordnung auszeichnen, fehlen Tips in bezug auf die für die deutschen Delegationen spezifischen Probleme wie Fundraising und Sponsoring. Es wird nur allgemein auf die Möglichkeit verwiesen, von Firmenstiftungen oder Wohltätigkeitsvereinen finanziell unterstützt zu werden. Als ein weiteres Manko mag die zu kurze Darstellung von Verhandlungstechnik und -strategien angesehen werden.

Trotz dieser Defizite ist Turunc eine gute Übersicht insbesondere für Einsteiger gelungen. Wie der Autor selbst betont, steht bei der Teilnahme an einem MUN der Erfahrungszuwachs an erster Stelle und nicht so sehr der Gewinn eines Preises. Wer sich also die Ratschläge des ›Insider's Guide‹ zu Herzen nimmt, hat gute Chancen, tatsächlich zu einem ›Winning Delegate‹ zu werden.

IRENE WEINZ ☐

## Dokumente der Vereinten Nationen

### Nahost, Sudan, Westsahara, Verfahren des Sicherheitsrats

#### Nahost

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL). – Resolution 1583(2005) vom 28. Januar 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978 und 1553(2004) vom 29. Juli 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- sowie unter Hinweis auf das Schreiben seines Präsidenten an den Generalsekretär vom 18. Mai 2001 (S/2001/500),
- ferner unter Hinweis auf die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß Israel im Einklang mit Resolution 425(1978) am 16. Juni 2000 seine Truppen aus Libanon abgezogen und die im Bericht des Generalsekretärs vom 22. Mai 2000 (S/2000/460) festgelegten Anforderungen er-

füllt hat, und die Schlußfolgerung des Generalsekretärs, daß die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) im wesentlichen zwei der drei Bestandteile ihres Mandats erfüllt hat und sich nunmehr auf die verbleibende Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit konzentriert,

- zutiefst besorgt darüber, daß die Spannungen und die Gewalt entlang der Blauen Linie weiter anhalten,
- unter erneuter Bekräftigung des Interimscharakters der UNIFIL,
- unter Hinweis auf seine Resolution 1308(2000) vom 17. Juli 2000,
- sowie unter Hinweis auf seine Resolution 1325(2000) vom 31. Oktober 2000,
- ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal,
- dem Antrag auf Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten stattgebend, den die Regierung Liba-

nons in dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben ihres Ständigen Vertreters bei den Vereinten Nationen vom 11. Januar 2005 (S/2005/13) unterbreitet hat, und gleichzeitig bekräftigend, daß der Rat die Gültigkeit der Blauen Linie zum Zweck der Bestätigung des Rückzugs Israels nach Resolution 425 anerkannt hat und daß die Blaue Linie in ihrer Gesamtheit geachtet werden muß,

- mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Spannungen und die Möglichkeit einer Eskalation, auf die der Generalsekretär in seinem Bericht vom 20. Januar (S/2005/36) hingewiesen hat,
- 1. macht sich den Bericht des Generalsekretärs über die UNIFIL vom 20. Januar (S/2005/36) zu eigen;
- 2. beschließt, das derzeitige Mandat bis zum 31. Juli 2005 zu verlängern;
- 3. bekundet erneut seine nachdrückliche Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen und unter der alleinigen und ausschließlichen Autorität der Regierung Libanons;

4. fordert die Regierung Libanons auf, ihre alleinige und wirksame Autorität vollständig auf den gesamten Süden auszudehnen und dort auszuüben, so auch durch die Dislozierung einer ausreichenden Anzahl libanesischer Streit- und Sicherheitskräfte, für ein ruhiges Umfeld in dem gesamten Gebiet zu sorgen, einschließlich entlang der Blauen Linie, und die Kontrolle über die auf ihrem Hoheitsgebiet eingesetzte oder von diesem ausgehende Gewalt auszuüben;
5. fordert die Parteien auf, sicherzustellen, daß die UNIFIL in ihrem gesamten Einsatzgebiet wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt volle Bewegungsfreiheit besitzt, und ersucht die UNIFIL, über etwaige Behinderungen, denen sie sich bei der Ausübung ihres Mandats gegenübersieht, Bericht zu erstatten;
6. fordert die Parteien erneut zur weiteren Einhaltung der von ihnen gegebenen Zusagen auf, die von den Vereinten Nationen festgelegte und im Bericht des Generalsekretärs vom 16. Juni 2000 (S/2000/590) beschriebene Rückzugslinie voll zu achten, äußerste Zurückhaltung zu üben und mit den Vereinten Nationen und der UNIFIL uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. verurteilt alle Gewalttaten, einschließlich der jüngsten Vorfälle über die Blaue Linie hinweg, bei denen Militärbeobachter der Vereinten Nationen ums Leben kamen oder verletzt wurden, bekundet seine große Besorgnis über die ernststen Verstöße sowie über die auf See, zu Lande und fortdauernd aus der Luft verübten Verletzungen der Rückzugslinie und fordert die Parteien nachdrücklich auf, diesen ein Ende zu setzen, jede Handlung oder Provokation zu unterlassen, die die Spannungen weiter verschärfen könnte, und sich streng an ihre Verpflichtung zu halten, die Sicherheit des Personals der UNIFIL und des sonstigen Personals der Vereinten Nationen zu achten;
8. unterstützt die Anstrengungen, die die UNIFIL auch weiterhin unternimmt, um die Waffenruhe entlang der Rückzugslinie aufrechtzuerhalten, durch mobile Patrouillen und Beobachtung aus festen Stellungen sowie durch enge Kontakte mit den Parteien mit dem Ziel, Verstöße zu beheben und Zwischenfälle zu bereinigen beziehungsweise ihre Eskalation zu verhindern, während er gleichzeitig unterstreicht, daß die Hauptverantwortung hierfür bei den Parteien liegt;
9. begrüßt den fortgesetzten Beitrag der UNIFIL zur operativen Minenräumung, befürwortet, daß die Vereinten Nationen der Regierung Libanons weitere Hilfe bei der Minenbekämpfung gewähren und dabei sowohl den weiteren Aufbau ihrer nationalen Minenbekämpfungskapazität als auch die Beseitigung der weiterhin bestehenden Bedrohung durch Minen und nicht zur Wirkung gelangte Kampfmittel im Süden unterstützen, lobt die Geberländer für die Unterstützung dieser Anstrengungen durch Geld- und Sachbeiträge und befürwortet weitere internationale Beiträge, und unterstreicht die Notwendigkeit, der Regierung Libanons und der UNIFIL alle zusätzlichen vorhandenen Karten und Unterlagen über die Lage von Minen zur Verfügung zu stellen;
10. ersucht den Generalsekretär, mit der Regierung Libanons und anderen unmittelbar beteiligten Parteien auch weiterhin Konsultationen über die Durchführung dieser Resolution zu führen und

dem Rat vor Ablauf des derzeitigen Mandats darüber sowie über die Tätigkeit der UNIFIL und die gegenwärtig von der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (UNTSO) wahrgenommenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

11. bekundet seine Absicht, das Mandat und die Strukturen der UNIFIL nach Ablauf des gegenwärtigen Mandats zu überprüfen, und ersucht den Generalsekretär, nach angemessenen Konsultationen, namentlich mit der libanesischen Regierung, diesbezügliche Empfehlungen in seinen Bericht aufzunehmen und dabei die Lage am Boden, die von der Truppe in ihrem Einsatzgebiet tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten und ihren Beitrag zu der verbleibenden Aufgabe der Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu berücksichtigen;
12. sieht der baldigen Erfüllung des Mandats der UNIFIL mit Erwartung entgegen;
13. betont, wie wichtig und notwendig die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im Nahen Osten auf der Grundlage aller seiner diesbezüglichen Resolutionen ist, einschließlich seiner Resolutionen 242(1967) vom 22. November 1967 und 338(1973) vom 22. Oktober 1973.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einsetzung einer Untersuchungskommission zum Mord an Rafik Hariri. – Resolution 1595(2005) vom 7. April 2005

Der Sicherheitsrat,

- mit der erneuten Aufforderung zur strikten Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons,
- sich der Auffassung anschließend, die der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 24. März 2005 an den Präsidenten des Sicherheitsrats zum Ausdruck bringt, daß Libanon derzeit eine schwierige und heikle Phase durchläuft, daß es für alle beteiligten Parteien zwingend geboten ist, äußerste Zurückhaltung zu üben, und daß die Zukunft Libanons allein durch friedliche Mittel entschieden werden soll,
- in Bekräftigung seiner unmißverständlichen Verurteilung des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 in Beirut, bei dem der ehemalige libanesischer Premierminister Rafik Hariri und andere ums Leben kamen und Dutzende Personen verletzt wurden, und die darauf folgenden Anschläge in Libanon verurteilend,
- nach Prüfung des Berichts der zur Untersuchung der Umstände, Ursachen und Folgen dieses Terrorakts nach Libanon entsandten Ermittlungsmission (S/2005/203), der dem Sicherheitsrat nach der Erklärung seines Präsidenten vom 15. Februar 2005 (S/PRST/2005/4) vom Generalsekretär übermittelt wurde,
- mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der Schlußfolgerung der Ermittlungsmission, wonach das libanesisches Untersuchungsverfahren schwere Mängel aufweist und weder über die Kapazität

noch über das Engagement verfügt, um zu einem zufriedenstellenden und glaubhaften Ergebnis zu gelangen,

- sowie in diesem Zusammenhang feststellend, daß nach Ansicht der Ermittlungsmission eine unabhängige internationale Untersuchung erforderlich ist, die mit Exekutivbefugnissen und autonomen Ressourcen in allen einschlägigen Fachgebieten ausgestattet ist, um dieses abscheuliche Verbrechen gänzlich aufzuklären,
- eingedenk der einhelligen Forderung des libanesischen Volkes, die Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen, und in dem Willen, Libanon bei der Suche nach der Wahrheit behilflich zu sein,
- es begrüßend, daß die libanesisches Regierung dem vom Sicherheitsrat zu treffenden Beschluß zur Einsetzung einer unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zugestimmt hat, sowie ihre Bereitschaft begrüßend, mit einer solchen Kommission im Rahmen der Souveränität Libanons und seiner Rechtsordnung uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, wie aus dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Libanons bei den Vereinten Nationen vom 29. März 2005 (S/2005/208) hervorgeht,
- 1. beschließt, im Einklang mit dem genannten Schreiben des Geschäftsträgers a.i. Libanons eine unabhängige internationale Untersuchungskommission (die Kommission) mit Sitz in Libanon einzurichten, mit dem Auftrag, den libanesischen Behörden bei der Untersuchung aller Aspekte dieses Terrorakts behilflich zu sein, namentlich bei der Ermittlung der Urheber, Förderer, Organisatoren und Mittäter;
- 2. fordert die libanesisches Regierung erneut auf, die Urheber, Organisatoren und Förderer des terroristischen Bombenanschlags vom 14. Februar 2005 vor Gericht zu bringen, und fordert die libanesisches Regierung auf, sicherzustellen, daß die Feststellungen und Schlußfolgerungen der Untersuchungskommission in vollem Umfang berücksichtigt werden;
- 3. beschließt, daß die Kommission zur Gewährleistung einer wirksamen Wahrnehmung ihres Auftrags
  - die uneingeschränkte Zusammenarbeit der libanesischen Behörden genießen wird, einschließlich des vollen Zugangs zu allen Urkunden, Zeugenaussagen und materiellen Informationen und Beweisen, die sich in deren Besitz befinden und die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;
  - die Befugnis haben wird, alle weiteren Informationen und Beweise, sowohl urkundliche als auch materielle, die sich auf diesen Terrorakt beziehen, zusammenzutragen sowie alle Amtsträger und sonstigen Personen in Libanon zu befragen, die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;
  - im gesamten libanesischen Hoheitsgebiet Bewegungsfreiheit genießen wird, einschließlich des Zugangs zu allen Orten und Einrichtungen, die die Kommission als relevant für die Untersuchung erachtet;
  - mit den zur Ausübung ihrer Funktionen erforderlichen Einrichtungen ausgestattet wird und mitsamt ihrer Räumlichkeiten, Bediensteten und Ausrüstungsgegenstände die Vorrechte und Immunitäten erhält, die ihr nach dem Übereinkom-

- men über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen zustehen;
4. ersucht den Generalsekretär, sich dringend mit der libanesischen Regierung ins Benehmen zu setzen, um die Einrichtung und die Tätigkeit der Kommission gemäß dem in den Ziffern 2 und 3 beschriebenen Mandat zu erleichtern, und ersucht ihn außerdem, dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten und ihm das Datum mitzuteilen, an dem die Kommission ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufnehmen wird;
  5. ersucht den Generalsekretär ferner, ungeachtet Ziffer 4 unverzüglich die Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die für die rasche Einrichtung und die volle Funktionsfähigkeit der Kommission erforderlich sind, einschließlich der Rekrutierung unparteiischen und erfahrenen Personals mit den entsprechenden Qualifikationen und Sachkenntnissen;
  6. weist die Kommission an, bei der Festlegung der Verfahren für die Durchführung ihrer Untersuchung die libanesischen Rechtsvorschriften und Justizverfahren zu berücksichtigen;
  7. fordert alle Staaten und alle Parteien auf, mit der Kommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihr insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über den genannten Terrorakt zur Verfügung zu stellen;
  8. ersucht die Kommission, ihre Arbeit innerhalb von drei Monaten nach dem Datum abzuschließen, an dem sie gemäß der Mitteilung des Generalsekretärs ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat, ermächtigt den Generalsekretär, die Tätigkeit der Kommission um einen weiteren Zeitraum von höchstens drei Monaten zu verlängern, falls er dies für erforderlich hält, damit die Kommission ihre Untersuchung abschließen kann, und ersucht ihn, den Sicherheitsrat entsprechend davon zu unterrichten;
  9. ersucht die Kommission, dem Rat über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat mündlich alle zwei Monate oder bei Bedarf häufiger über die im Rahmen der Tätigkeit der Kommission erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Sudan

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan (UNAMIS). – Resolution 1585(2005) vom 10. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556(2004) vom 30. Juli 2004 und 1574(2004) vom 19. November 2004,
- in Bekräftigung seiner Bereitschaft, den Friedensprozeß zu unterstützen,
- beschließt, das Mandat der mit seiner Resolution 1547(2004) geschaffenen Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan (UNAMIS) bis zum 17. März 2005 zu verlängern;

- beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan (UNAMIS). – Resolution 1588(2005) vom 17. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556(2004) vom 30. Juli 2004, 1574(2004) vom 19. November 2004 und 1585(2005) vom 10. März 2005,
- in Bekräftigung seiner Bereitschaft, den Friedensprozeß zu unterstützen,
- beschließt, das Mandat der mit seiner Resolution 1547(2004) eingesetzten Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan (UNAMIS) bis zum 24. März 2005 zu verlängern;
- beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Einrichtung und Mandatierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS). – Resolution 1590(2005) vom 24. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556(2004) vom 30. Juli 2004, 1564(2004) vom 18. September 2004, 1574(2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005 und 1588(2005) vom 17. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Begrüßung des am 9. Januar 2005 in Nairobi, Kenia, unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A),
- unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A) und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM) eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,
- mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dem Volk Sudans bei der Förderung der nationalen Aussöhnung, eines dauerhaften Friedens und der Stabilität sowie beim Aufbau eines prosperierenden und geeinten Sudan behilflich zu sein, in dem die Menschenrechte geachtet werden und der Schutz aller Bürger gewährleistet ist,

- Kenntnis nehmend von den auf der Ratssitzung am 8. Februar 2005 abgegebenen Erklärungen des Vizepräsidenten der Regierung Sudans, Ali Osman Taha, und des Vorsitzenden der SPLM/A, John Garang, sowie von dem starken Willen und der festen Entschlossenheit, die sie auf der Sitzung bekundeten, eine friedliche Lösung des Konflikts in Darfur zu finden,
- in der Erkenntnis, daß die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkommen aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die schwerwiegenden Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in der Region Darfur und in ganz Sudan, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,
- in der Erwägung, daß die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird,
- tief besorgt um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen, namentlich den Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen,
- unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und die Protokolle von Abuja vom 9. November 2004 durch alle Seiten in Darfur sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der humanitären Hilfsbemühungen,
- unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Region Darfur, insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit der Verabschiedung der Resolution 1574(2004), alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, daß die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden,
- unter Hinweis auf die in den Resolutionen 1556 (2004), 1564(2004) und 1574(2004) enthaltenen Forderungen an alle Konfliktparteien in Darfur, jede Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Darfur uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,
- mit Lob für die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere ihres Vorsitzenden, in Anerkennung der von der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte bei der Dislozierung einer internationalen Schutztruppe, von Polizei und von Militärbeobachtern und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, großzügig und um-

- gehend zu der Mission der Afrikanischen Union in Darfur beizutragen,
- sowie mit Lob für die Bemühungen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), insbesondere der Regierung Kenias, die den Vorsitz im Unterausschuß für Sudan führt,
  - in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001) und 1460(2003) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seiner Resolutionen 1265 (1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502(2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,
  - die Anstrengungen begrüßend, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Personal der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Einsätzen zu sensibilisieren,
  - mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Anschuldigungen wegen sexueller Ausbeutung und Sexualvergehen, die gegen Personal der Vereinten Nationen in laufenden Einsätzen der Vereinten Nationen erhoben wurden, und unter Begrüßung des diesbezüglichen Schreibens des Generalsekretärs an den Rat vom 9. Februar 2005, in dem er bekräftigt, daß es bei allen Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen eine Politik der Nulltoleranz für sexuelle Ausbeutung und jede Art von Mißbrauch geben wird,
  - in der Erkenntnis, daß internationale Unterstützung für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Abkommens ist, betonend, daß Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Voraussetzungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden, und höchst beunruhigt darüber, daß die Gewalt in Darfur dennoch weiter anhält,
  - Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. Januar 2005 (S/2005/57 und Add.1), vom 4. Februar 2005 (S/2005/68) und vom 4. März 2005 (S/2005/140) sowie von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission vom 25. Januar 2005 (S/2005/60),
  - davon Kenntnis nehmend, daß die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens um die Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission ersucht haben,
  - mit dem Ausdruck seines Dankes für die wichtigen Beiträge der Multinationalen Brigade der Vereinten Nationen aus Eingreiftruppen hoher Bereitschaft (SHIRBRIG) zur Planung, Vorbereitung und anfänglichen Dislozierung einer Friedenssicherungsmission sowie für die Vorbereitungstätigkeit der Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan,
  - feststellend, daß die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
1. beschließt, die Mission der Vereinten Nationen in Sudan (UNMIS) für einen anfänglichen Zeitraum von sechs Monaten einzurichten, und beschließt ferner, daß die UNMIS aus bis zu 10 000 Soldaten und einem entsprechenden Zivilanteil, einschließlich bis zu 715 Zivilpolizisten, bestehen wird;
  2. ersucht die UNMIS, mit der Mission der Afri-

- kanischen Union in Sudan (AMIS) auf allen Ebenen fortlaufend enge Verbindung zu halten und sich mit ihr abzustimmen, mit dem Ziel, die Anstrengungen zur Förderung des Friedens in Darfur rasch zu verstärken, insbesondere in bezug auf den Friedensprozeß von Abuja und die Mission der Afrikanischen Union in Sudan;
3. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten für Sudan alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Sudan zu koordinieren, von der internationalen Gemeinschaft sowohl für die Soforthilfe als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Sudans Ressourcen und Unterstützung zu mobilisieren, bei Tätigkeiten zur Unterstützung des Übergangsprozesses, der mit dem Umfassenden Friedensabkommen geschaffen wurde, die Koordinierung mit anderen internationalen Akteuren, insbesondere der Afrikanischen Union und der IGAD, zu erleichtern und den Anstrengungen zur Beilegung aller in Sudan bestehenden Konflikte seine guten Dienste und politische Unterstützung zu gewähren;
  4. beschließt, daß die UNMIS den folgenden Auftrag haben wird:
    - a) die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens zu unterstützen, indem sie die folgenden Aufgaben wahrnimmt:
      - i) die Einhaltung der Waffenruhevereinbarung zu überwachen und zu verifizieren und Verstöße dagegen zu untersuchen;
      - ii) mit den bilateralen Gebern im Hinblick auf die Bildung Gemeinsamer integrierter Einheiten Verbindung zu halten;
      - iii) die Bewegungen bewaffneter Gruppen und die Verlegung von Truppen in den Einsatzgebieten der UNMIS im Einklang mit der Waffenruhevereinbarung zu beobachten und zu überwachen;
      - iv) bei der Einrichtung des in dem Umfassenden Friedensabkommen vorgesehenen Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramms behilflich zu sein, unter besonderer Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder unter den Kombattanten, und bei dessen Durchführung durch freiwillige Entwaffnung und die Einsammlung und Zerstörung von Waffen behilflich zu sein;
      - v) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, mittels einer wirksamen, auf alle Teile der Gesellschaft abstellenden, mit der Afrikanischen Union koordinierten Informationskampagne das Verständnis des Friedensprozesses und der Rolle der UNMIS zu fördern;
      - vi) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, der Notwendigkeit eines nationalen, alle Gruppen, so auch die Frauen, einbeziehenden Ansatzes gegenüber der Aussöhnung und Friedenskonsolidierung gerecht zu werden;
      - vii) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens in Abstimmung mit bilateralen und multilateralen Hilfsprogrammen dabei behilflich zu sein, den Polizeidienst in Sudan im Einklang mit einer demokratischen Polizeiarbeit um-

- zustrukturieren, ein Polizeiausbildungs- und -evaluierungsprogramm auszuarbeiten und anderweitig bei der Ausbildung von Zivilpolizisten zu helfen;
- viii) den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens dabei behilflich zu sein, die Rechtsstaatlichkeit, einschließlich einer unabhängigen Richterschaft, und den Schutz der Menschenrechte aller Menschen in Sudan durch eine umfassende und koordinierte Strategie zu fördern, mit dem Ziel, die Straflosigkeit zu bekämpfen und zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität beizutragen, und den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens beim Aufbau und bei der Konsolidierung des nationalen Rechtsrahmens behilflich zu sein;
  - ix) dafür zu sorgen, daß innerhalb der UNMIS ausreichende Mitarbeiter, Kapazitäten und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte vorhanden sind, um Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte, zum Schutz von Zivilpersonen und zur Überwachung durchzuführen;
  - x) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Akteuren den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens Anleitung und technische Hilfe zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der in dem Umfassenden Friedensabkommen vorgesehenen Wahlen und Referenden zu gewähren;
  - b) im Rahmen ihrer Mittel und innerhalb ihrer Einsatzgebiete die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen und die Erbringung humanitärer Hilfe zu erleichtern und zu koordinieren, unter anderem durch Hilfe bei der Schaffung der notwendigen Sicherheitsbedingungen;
  - c) in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Partnern den Parteien des Umfassenden Friedensabkommens bei der Minenbekämpfung behilflich zu sein, indem sie humanitäre Minenräumhilfe, technische Beratung und Koordinierungshilfe gewährt;
  - d) zu den internationalen Bemühungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Sudan beizutragen und die internationalen Bemühungen um den Schutz von Zivilpersonen zu koordinieren, mit besonderer Aufmerksamkeit auf schutzbedürftigen Gruppen, wie Binnenvertriebenen, zurückkehrenden Flüchtlingen und Frauen und Kindern, im Rahmen der Mittel der UNMIS und in enger Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Vereinten Nationen, verwandten Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat innerhalb von 30 Tagen darüber Bericht zu erstatten, über welche Optionen die UNMIS verfügt, um die Bemühungen zur Förderung des Friedens in Darfur durch angemessene Hilfe an die AMIS, einschließlich logistischer Unterstützung und technischer Hilfe, zu stärken, und in Verbindung mit der Afrikanischen Union zu ermitteln, in welcher Weise die Ressourcen der UNMIS, insbesondere logistische und operative Unterstützungselemente, sowie ihre Reservekapazitäten für diesen Zweck genutzt werden können;

6. fordert alle Parteien auf, bei der Dislozierung und den Einsätzen der UNMIS voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals im gesamten Hoheitsgebiet Sudans garantieren;
7. betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Darfur geben kann, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, auf, die Gespräche von Abuja rasch und ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und in redlicher Absicht zu verhandeln, um zügig zu einer Einigung zu gelangen, und fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens nachdrücklich auf, durch die Unterstützung der Gespräche von Abuja eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu unterstützen;
8. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, daß das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, die Verpflegung, die Versorgungs- und sonstige Güter, einschließlich Fahrzeugen und Ersatzteilen, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der UNMIS bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch nach Sudan gebracht werden;
9. fordert alle Parteien auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals zu allen Hilfsbedürftigen sowie die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter, insbesondere an Binnenvertriebene und Flüchtlinge, sicherzustellen;
10. ersucht den Generalsekretär, der UNMIS an dem Datum, an dem sie eingerichtet wird, alle Aufgaben der besonderen politischen Mission in Sudan (UNAMIS) zu übertragen, gegebenenfalls zusammen mit dem Personal und der Logistik des Büros, und einen nahtlosen Übergang zwischen den Vereinten Nationen und den bestehenden Überwachungsmissionen – dem Verifikations- und Überwachungsteam, der Gemeinsamen Überwachungskommission und dem Überwachungsteam für den Schutz von Zivilpersonen – zu gewährleisten;
11. ersucht den Generalsekretär, den Rat regelmäßig über den Stand der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens, die Einhaltung der Waffenruhe und die Durchführung des Mandats der UNMIS unterrichtet zu halten, einschließlich einer Überprüfung der Truppenstärke mit dem Ziel, diese nach Maßgabe der vor Ort erzielten Fortschritte und der noch zu erledigenden Aufgaben zu reduzieren, und ihm diesbezüglich alle drei Monate Bericht zu erstatten;
12. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin monatlich über die Situation in Darfur Bericht zu erstatten;
13. fordert die Gemeinsame Bewertungsmission der Vereinten Nationen, die Weltbank und die Parteien nachdrücklich auf, in Verbindung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern weiter ein Paket von Hilfsmaßnahmen für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans vorzubereiten, die öffentliche Entwicklungshilfe und Handelszugang umfassen und rasch einsetzen können, sobald die Umsetzung

des Umfassenden Friedensabkommens beginnt, begrüßt die Initiative der Regierung Norwegens zur Einberufung einer internationalen Geberkonferenz für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans und legt der internationalen Gemeinschaft daher eindringlich nahe, großzügig zu spenden, unter anderem um den Bedürfnissen der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge Rechnung zu tragen;

14. ersucht den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß der Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch im Rahmen der UNMIS tatsächlich Folge geleistet wird, namentlich durch die Ausarbeitung von Strategien und geeigneten Mechanismen zur Verhütung, Ermittlung und Bekämpfung aller Arten von Vergehen, einschließlich sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauchs, und eine verstärkte Schulung des Personals mit dem Ziel, Vergehen zu verhüten und die volle Einhaltung des Verhaltenskodexes der Vereinten Nationen zu gewährleisten, ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit dem Bulletin des Generalsekretärs über besondere Maßnahmen für den Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Mißbrauch (ST/SGB/2003/13) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat darüber unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, angemessene Präventivmaßnahmen, darunter Schulungen zur Sensibilisierung der Truppen vor ihrem Einsatz, sowie Disziplinar- und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um Angehörige ihres Personals, die derartige Handlungen begehen, voll zur Rechenschaft zu ziehen;
15. erklärt erneut, wie wichtig es ist, bei Friedenssicherungseinsätzen und bei der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit über entsprechende Fachkompetenz in Geschlechterfragen zu verfügen, im Einklang mit Resolution 1325 (2000), verweist auf die Notwendigkeit, dagegen vorzugehen, daß Gewalt gegen Frauen und Mädchen als Mittel der Kriegführung benutzt wird, und legt der UNMIS und den sudanesischen Parteien nahe, sich mit diesen Fragen aktiv auseinanderzusetzen;
16. tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
  - i) beschließt, daß die UNMIS in den Einsatzgebieten ihrer Truppen, soweit dies nach ihrem Urteil im Rahmen ihrer Mittel möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen ergreifen darf, um das Personal, die Einrichtungen, die Anlagen und die Ausrüstung der Vereinten Nationen zu schützen, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen, der humanitären Helfer und des Personals des gemeinsamen Bewertungsmechanismus und der Bewertungs- und Evaluierungskommission zu gewährleisten und unbeschadet der Verantwortung der Regierung Sudans Zivilpersonen, die unmittelbar von körperlicher Gewalttätigkeit bedroht sind, zu schützen, und
  - ii) ersucht den Generalsekretär an die Regierung Sudans, im Anschluß an entsprechende Konsultationen mit der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution ein Abkommen über die Rechts-

stellung der Truppen zu schließen, unter Berücksichtigung der Resolution 58/82 der Generalversammlung über den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, und stellt fest, daß bis zum Abschluß eines derartigen Abkommens das Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen vom 9. Oktober 1990 (A/45/594) vorläufig Anwendung findet;

17. unterstreicht die unmittelbare Notwendigkeit, die Zahl der Menschenrechtsbeobachter in Darfur rasch zu erhöhen und legt dem Generalsekretär und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte eindringlich nahe, für eine schnellere Entsendung von Menschenrechtsbeobachtern nach Darfur und die Erhöhung ihrer Zahl zu sorgen sowie die Bildung von Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen in die Wege zu leiten, und erwartet, daß der Generalsekretär in seinen in Ziffer 11 vorgesehenen Berichten an den Sicherheitsrat über die Fortschritte bei der Bildung dieser Teams Bericht erstatten wird;
18. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verhängung von Individualsanktionen gegen die Konfliktparteien in Darfur. – Resolution 1591(2005) vom 29. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547 (2004) vom 11. Juni 2004, 1556(2004) vom 30. Juli 2004, 1564(2004) vom 18. September 2004, 1574(2004) vom 19. November 2004, 1585 (2005) vom 10. März 2005, 1588(2005) vom 17. März 2005 und 1590(2005) vom 24. März 2005 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die die Parteien in der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Humanitären Protokoll und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 zwischen der Regierung Sudans, der Sudanesischen Befreiungsbewegung/-armee (SLM/A) und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit (JEM) eingegangen sind, sowie unter Hinweis auf die in dem Gemeinsamen Kommuniqué der Regierung Sudans und des Generalsekretärs vom 3. Juli 2004 eingegangenen Verpflichtungen,
- unter Begrüßung des am 9. Januar 2005 in Nairobi unterzeichneten Umfassenden Friedensabkommens zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee (SPLM/A),
- in der Erkenntnis, daß die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens auf dem Abkom-

- men aufbauen müssen, um dem ganzen Land Frieden und Stabilität zu bringen, und mit der Aufforderung an alle sudanesischen Parteien, insbesondere die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu erreichen, und alles Erforderliche zu tun, um weitere Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu verhindern und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, einschließlich in der Region Darfur,
- mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über die furchtbaren Auswirkungen des anhaltenden Konflikts auf die Zivilbevölkerung in der Region Darfur und in ganz Sudan, insbesondere die steigende Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen,
  - in der Erwägung, daß die freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein entscheidender Faktor für die Konsolidierung des Friedensprozesses sein wird,
  - sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis um die Sicherheit der humanitären Helfer und ihren Zugang zu den notleidenden Bevölkerungsgruppen, einschließlich der Flüchtlinge, Binnenvertriebenen und anderen vom Krieg betroffenen Gruppen,
  - unter Verurteilung der anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und die Protokolle von Abuja vom 9. November 2004 durch alle Seiten in Darfur sowie der Verschlechterung der Sicherheitslage und der daraus resultierenden Beeinträchtigung der humanitären Hilfsmaßnahmen,
  - unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in der Region Darfur, insbesondere der Fortdauer der Gewalt gegen Zivilpersonen und der sexuellen Gewalt gegen Frauen und Mädchen seit der Verabschiedung der Resolution 1574(2004), alle Parteien nachdrücklich auffordernd, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung weiterer Verletzungen zu ergreifen, und mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, sicherzustellen, daß die für alle diese Verletzungen verantwortlichen Personen ermittelt und unverzüglich vor Gericht gestellt werden,
  - in der Erkenntnis, daß internationale Unterstützung für die Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens von entscheidender Bedeutung für den Erfolg des Abkommens ist, betonend, daß Fortschritte bei der Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Voraussetzungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden, und höchst beunruhigt darüber, daß die Gewalt in Darfur dennoch weiter anhält,
  - unter Hinweis auf die in den Resolutionen 1556(2004), 1564(2004) und 1574(2004) enthaltenen Forderungen an alle Konfliktparteien in Darfur, jede Gewalt gegen Zivilpersonen zu unterlassen und mit der Mission der Afrikanischen Union in Darfur uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,
  - unter Begrüßung des Gipfeltreffens über Darfur am 16. Februar 2005 in N'Djamena und der anhaltenden Entschlossenheit der Afrikanischen Union, bei der Erleichterung einer Regelung des Konflikts in Darfur unter allen Aspekten eine Schlüsselrolle wahrzunehmen, sowie der An-

- kündigung der Regierung Sudans am 16. Februar 2005, sofortige Maßnahmen zu ergreifen, darunter den Abzug ihrer Truppen aus Labado, Qarifa und Marla in Darfur und den Abzug ihrer Antonow-Flugzeuge aus Darfur,
- mit Lob für die Bemühungen der Afrikanischen Union, insbesondere ihres Vorsitzenden, in Anerkennung der von der Afrikanischen Union erzielten Fortschritte bei der Dislozierung einer internationalen Schutztruppe, von Polizei und von Militärbeobachtern und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, umgehend großzügige Beiträge zu der Mission der Afrikanischen Union in Darfur zu leisten,
  - in Bekräftigung seiner Resolutionen 1325(2000) über Frauen, Frieden und Sicherheit, 1379(2001) und 1460(2003) über Kinder in bewaffneten Konflikten sowie seiner Resolutionen 1265(1999) und 1296(2000) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und der Resolution 1502(2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen,
  - Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 31. Januar 2005 (S/2005/57 und Add.1), 3. Dezember 2004 (S/2004/947), 4. Februar 2005 (S/2005/68) und 4. März 2005 (S/2005/140) sowie von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission vom 25. Januar 2005 (S/2005/60),
  - feststellend, daß die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. mißbilligt entschieden, daß die Regierung Sudans und die Rebellenkräfte sowie alle anderen bewaffneten Gruppen in Darfur ihren Verpflichtungen und den in den Resolutionen 1556(2004), 1564(2004) und 1574(2004) enthaltenen Forderungen des Rates nicht nachgekommen sind, verurteilt die anhaltenden Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und gegen die Protokolle von Abuja vom 9. November 2004, darunter die Luftangriffe der Regierung Sudans im Dezember 2004 und Januar 2005 und die Rebellenangriffe auf Dörfer in Darfur im Januar 2005 sowie das Versäumnis der Regierung Sudans, die Janjaweed-Milizionäre zu entwaffnen und die Führer der Janjaweed und ihre Verbündeten, die Menschenrechtsverletzungen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und andere Greuelaten verübt haben, festzunehmen und vor Gericht zu stellen, und verlangt, daß alle Parteien sofort Schritte unternehmen, um alle ihre Verpflichtungen zur Achtung der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und der Protokolle von Abuja, einschließlich der Mitteilung ihrer Truppenpositionen, zu erfüllen, die Gewährung humanitärer Hilfe zu erleichtern und mit der Mission der Afrikanischen Union voll zusammenzuarbeiten;
  2. betont, daß es keine militärische Lösung des Konflikts in Darfur geben kann, fordert die Regierung Sudans und die Rebellengruppen, insbesondere die Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und die Befreiungsbewegung/-armee Sudans, auf, die Gespräche von Abuja rasch und ohne Vorbedingungen wieder aufzunehmen und in redlicher Absicht zu verhandeln, um zügig zu einer Einigung zu gelangen,

und fordert die Parteien des Umfassenden Friedensabkommens nachdrücklich auf, durch die Unterstützung der Gespräche von Abuja eine aktive und konstruktive Rolle zu spielen und sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um eine friedliche Regelung des Konflikts in Darfur zu unterstützen;

3. beschließt in Anbetracht dessen, daß keine der Konfliktparteien in Darfur ihre Verpflichtungen erfüllt hat,
  - a) im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats (im folgenden »der Ausschuß«) einzusetzen, der die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:
    - i) die Durchführung der unter den Buchstaben d) und e) sowie der in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556(2004) und in der nachstehenden Ziffer 7 genannten Maßnahmen zu überwachen;
    - ii) die Personen zu benennen, die den mit den Buchstaben d) und e) verhängten Maßnahmen unterliegen, und Anträge auf Befreiung von diesen Maßnahmen im Einklang mit den Buchstaben f) und g) zu prüfen;
    - iii) die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Buchstaben d) und e) verhängten Maßnahmen zu erlassen;
    - iv) dem Sicherheitsrat mindestens alle 90 Tage über seine Arbeit Bericht zu erstatten;
    - v) Anträge der Regierung Sudans betreffend den Transport militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region zu prüfen und gegebenenfalls eine vorherige Genehmigung zu erteilen, im Einklang mit Ziffer 7;
    - vi) die Berichte der mit Buchstabe b) eingesetzten Sachverständigengruppe sowie der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, über die konkreten Schritte, die sie zur Durchführung der mit den Buchstaben d) und e) sowie mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen unternehmen, zu bewerten;
    - vii) einen Dialog zwischen dem Ausschuß und interessierten Mitgliedstaaten, insbesondere denjenigen in der Region, anzuregen, so auch indem Vertreter dieser Staaten eingeladen werden, sich mit dem Ausschuß zu treffen, um die Durchführung der Maßnahmen zu erörtern;
  - b) den Generalsekretär zu ersuchen, innerhalb von 30 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution im Benehmen mit dem Ausschuß für einen Zeitraum von sechs Monaten eine aus vier Mitgliedern bestehende Sachverständigengruppe mit Sitz in Addis Abeba einzusetzen, die sich regelmäßig nach El-Fasher (Sudan) und an andere Orte in Sudan begeben und unter der Leitung des Ausschusses die folgenden Aufgaben wahrnehmen soll:
    - i) dem Ausschuß bei der Überwachung der Durchführung der unter den Buchstaben d) und e) sowie in den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556(2004) und in Ziffer 7 der vorliegenden Resolution vorgesehenen Maßnahmen behilflich zu

- sein und dem Ausschuß Maßnahmen zu empfehlen, die der Rat möglicherweise erwägen könnte;
- ii) den Ausschuß zur Halbzeit ihres Mandats über ihre Arbeit zu unterrichten, spätestens 90 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht vorzulegen und dem Rat spätestens 30 Tage vor Ablauf ihres Mandats über den Ausschuß einen Schlußbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen und
  - iii) ihre Aktivitäten gegebenenfalls mit der laufenden Tätigkeit der Mission der Afrikanischen Union in Sudan (AMIS) zu koordinieren;
- c) daß die von dem mit Buchstabe a) eingesetzten Ausschuß benannten Personen, die nach Informationen der Mitgliedstaaten, des Generalsekretärs, der Hohen Kommissarin für Menschenrechte oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer b) sowie anderer maßgeblicher Quellen den Friedensprozeß behindern, eine Bedrohung für die Stabilität in Darfur und in der Region darstellen, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, Verletzungen der internationalen Menschenrechte oder andere Greueltaten begehen, gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556(2004) und Ziffer 7 der vorliegenden Resolution angewandten Maßnahmen verstoßen oder für die in Ziffer 6 der vorliegenden Resolution genannten offensiven militärischen Überflüge verantwortlich sind, den in den Buchstaben d) und e) genannten Maßnahmen unterliegen;
  - d) daß alle Staaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, daß irgendeine der gemäß Buchstabe c) von dem Ausschuß benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreist, wobei kein Staat durch diese Bestimmung verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
  - e) daß alle Staaten alle sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der gemäß Buchstabe c) von dem Ausschuß benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle dieser Personen oder von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, und beschließt ferner, daß alle Staaten sicherstellen werden, daß ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen;
  - f) daß die mit Buchstabe d) verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der mit Buchstabe a) eingesetzte Ausschuß

in einzelnen Fällen festlegt, daß die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn der Ausschuß zu dem Schluß kommt, daß eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Schaffung von Frieden und Stabilität in Sudan und in der Region, fördern würde;

- g) daß die mit Buchstabe e) verhängten Maßnahmen auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, wenn
    - i) von den betreffenden Staaten festgestellt wird, daß sie für grundlegende Ausgaben erforderlich sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungsunternehmen, oder für die Bezahlung angemessener Honorare und die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder für die Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuß ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und sofern der Ausschuß innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
    - ii) von den betreffenden Staaten festgestellt wird, daß sie für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, daß diese Feststellung dem Ausschuß von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuß gebilligt wurde, oder
    - iii) von den betreffenden Staaten festgestellt wird, daß sie Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder oder anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine von dem Ausschuß benannte Person oder Einrichtung und wurde dem Ausschuß durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;
4. beschließt, daß die in Ziffer 3 d) und e) genannten Maßnahmen 30 Tage nach der Verabschiedung dieser Resolution in Kraft treten werden, es sei denn, der Sicherheitsrat stellt vorher fest, daß die Parteien des Konflikts in Darfur allen in

den Ziffern 1 und 6 genannten Verpflichtungen und Forderungen nachgekommen sind;

5. bekundet seine Bereitschaft, auf Empfehlung des Ausschusses oder am Ende eines Zeitraums von zwölf Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution oder vorher, falls der Sicherheitsrat feststellt, daß die Parteien des Konflikts in Darfur allen in den Ziffern 1 und 6 genannten Verpflichtungen und Forderungen nachgekommen sind, die Änderung oder Beendigung der Maßnahmen nach Ziffer 3 zu erwägen;
6. verlangt, daß die Regierung Sudans im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena vom 8. April 2004 und dem Sicherheitsprotokoll von Abuja vom 9. November 2004 sofort alle offensiven militärischen Flüge in und über der Region Darfur einstellt, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikanischen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuß oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;
7. bekräftigt die mit den Ziffern 7 und 8 der Resolution 1556(2004) verhängten Maßnahmen und beschließt, daß diese Maßnahmen sofort nach der Verabschiedung dieser Resolution auch auf alle Parteien der Waffenruhevereinbarung von N'Djamena und alle anderen kriegführenden Parteien in den Staaten Nord-, Süd- und West-Darfur Anwendung finden werden, beschließt, daß diese Maßnahmen nicht auf die in Ziffer 9 der Resolution 1556(2004) aufgeführten Versorgungsgüter und die damit zusammenhängende technische Ausbildung und Hilfe Anwendung finden, beschließt, daß diese Maßnahmen nicht auf die Hilfe und die Versorgungsgüter Anwendung finden, die zur Unterstützung der Umsetzung des Umfassenden Friedensabkommens bereitgestellt werden, beschließt ferner, daß diese Maßnahmen nicht auf Transporte militärischer Ausrüstungsgegenstände und Versorgungsgüter in die Region Darfur Anwendung finden, die von dem mit Ziffer 3 a) eingesetzten Ausschuß auf Antrag der Regierung Sudans vorab genehmigt werden, und bittet die Waffenruhekommission der Afrikanischen Union, diesbezüglich relevante Informationen gegebenenfalls dem Generalsekretär, dem Ausschuß oder der Sachverständigengruppe nach Ziffer 3 b) mitzuteilen;
8. erklärt erneut, daß der Rat für den Fall, daß die Parteien ihren Verpflichtungen und den Forderungen in den Ziffern 1 und 6 nicht nachkommen und die Situation in Darfur sich weiter verschlechtert, weitere Maßnahmen erwägen wird, wie in Artikel 41 der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +12; -0; =3 (Algerien, China, Rußland).

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Der Sicherheitsrat unterrichtet den Internationalen Strafgerichtshof über die Situation in Darfur. – Resolution 1593(2005) vom 31. März 2005

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht der Internationalen Untersuchungskommission über die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte in Darfur (S/2005/60),
  - unter Hinweis auf Artikel 16 des Römischen Statuts, wonach der Internationale Strafgerichtshof für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach einem entsprechenden Ersuchen des Sicherheitsrats keine Ermittlungen und keine Strafverfolgung einleiten oder fortführen darf,
  - sowie unter Hinweis auf die Artikel 75 und 79 des Römischen Statuts und den Staaten nahelegend, zu dem Treuhandfonds des Gerichtshofs zugunsten der Opfer beizutragen,
  - Kenntnis nehmend von dem Bestehen von Übereinkünften, die in Artikel 98 Absatz 2 des Römischen Statuts genannt sind,
  - feststellend, daß die Situation in Sudan nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
  - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. beschließt, die Situation in Darfur seit dem 1. Juli 2002 dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten;
  2. beschließt, daß die Regierung Sudans und alle anderen Parteien des Konflikts in Darfur gemäß dieser Resolution mit dem Gerichtshof und dem Ankläger uneingeschränkt zusammenarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung gewähren müssen, und wengleich er anerkennt, daß den Staaten, die nicht Vertragspartei des Römischen Statuts sind, keine Verpflichtung nach dem Statut obliegt, fordert er alle Staaten und zuständigen regionalen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich zur uneingeschränkten Zusammenarbeit auf;
  3. bittet den Gerichtshof und die Afrikanische Union, praktische Regelungen zur Erleichterung der Arbeit des Anklägers und des Gerichtshofs zu erörtern, darunter die Möglichkeit, Verfahren in der Region durchzuführen, was zu den regionalen Bemühungen zur Bekämpfung der Straflosigkeit beitragen würde;
  4. legt außerdem dem Gerichtshof nahe, gegebenenfalls und im Einklang mit dem Römischen Statut die internationale Zusammenarbeit zugunsten der innerstaatlichen Bemühungen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, zum Schutz der Menschenrechte und zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Darfur zu unterstützen;
  5. betont außerdem die Notwendigkeit, die Heilung und Aussöhnung zu fördern, und regt in dieser Hinsicht die Schaffung von Institutionen an, an denen alle Teile der sudanesischen Gesellschaft beteiligt sind, beispielsweise Wahrheits- und/oder Aussöhnungskommissionen, um die gerichtlichen Verfahren zu ergänzen und so die Bemühungen um die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens zu verstärken, erforderlichenfalls mit Unterstützung durch die Afrikanische Union und die internationale Gemeinschaft;
  6. beschließt, daß Staatsangehörige, derzeitige oder ehemalige Amtsträger sowie derzeitiges oder ehemaliges Personal eines beitragenden Staates außerhalb Sudans, der nicht Vertragspartei des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ist, in bezug auf alle behaupteten Handlungen oder Unterlassungen auf Grund von

oder im Zusammenhang mit Einsätzen in Sudan, die vom Rat oder von der Afrikanischen Union eingerichtet oder genehmigt wurden, der ausschließlichen Gerichtsbarkeit dieses beitragenden Staates unterliegen, es sei denn, daß dieser Staat auf die ausschließliche Gerichtsbarkeit ausdrücklich verzichtet;

7. stellt fest, daß die im Zusammenhang mit der Unterbreitung der Situation entstehenden Kosten, einschließlich der damit verbundenen Ermittlungs- oder Strafverfolgungskosten, nicht von den Vereinten Nationen getragen werden, sondern von den Vertragsparteien des Römischen Statuts und von denjenigen Staaten, die freiwillig beizutragen wünschen;
8. bittet den Ankläger, den Rat innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution und danach alle sechs Monate über die gemäß dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;
9. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +11; –0; =4 (Algerien, Brasilien, China, USA).

## Westsahara

**SICHERHEITSRAT** – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1598(2005) vom 28. April 2005

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003, Resolution 1541(2004) vom 29. April 2004 und Resolution 1570(2004) vom 28. Oktober 2004,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Parteien in dieser Hinsicht,
- mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und die Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,
- mit der nachdrücklichen Aufforderung an die POLISARIO-Front, alle verbleibenden Kriegsgefangenen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht ohne weitere Verzögerung freizulassen, sowie mit der Aufforderung an Marokko und die POLISARIO-Front, auch weiterhin mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, um das Schicksal der seit dem Beginn des Konflikts vermißten Personen aufzuklären,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 19. April (S/2005/254) sowie Kenntnis nehmend von seinem Zwischenbericht vom 27. Januar (S/2005/49),

1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 31. Oktober 2005 zu verlängern;
2. bekräftigt die Notwendigkeit, die mit der MINURSO geschlossenen Militärabkommen in bezug auf die Waffenruhe in vollem Umfang einzuhalten;
3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte Kontakte zwischen voneinander getrennten Familienmitgliedern und insbesondere Besuche zur Familienzusammenführung ermöglichen sollen;
4. erwartet mit Interesse die Ergebnisse der umfassenden Überprüfung der Struktur des Verwaltungsanteils und der sonstigen zivilen Anteile der Mission gemäß dem Bericht des Generalsekretärs vom 19. April (S/2005/254);
5. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf des Mandatszeitraums einen Bericht über die Situation in Westsahara vorzulegen;
6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

## Verfahren des Sicherheitsrats

**SICHERHEITSRAT** – Mitteilung des Präsidenten vom 30. September 2004 (UN-Dok. S/2004/770)

1. Im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats und im Nachgang zu der Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2004 (S/2004/472) kamen die Ratsmitglieder überein, zwei zusätzliche Stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540(2004) zu wählen:

Benin  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

2. Das Präsidium des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 1540(2004) setzt sich damit für den am 31. Dezember 2004 endenden Zeitraum wie folgt zusammen:

*Vorsitzender:*  
Mihnea Ioan Motoc (Rumänien)

*Stellvertretende Vorsitzende:*  
Benin  
Philippinen  
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

*Quelle* für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York

*Korrigendum:*  
Durch ein technisches Versehen ist der letzte Satz im Kasten neben dem Autorenfoto von Mathias Neukirchen, Heft 2/2005, S. 50, unvollendet geblieben. Der Satz muß vollständig lauten: »Die Ausführungen geben ausschließlich die persönliche Meinung des Autors wieder.«